



Landesjägerschaft

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. · Böhnhusener Weg 6 · 24220 Flintbek

Landeshaus
Vorsitzender des Umwelt- und Agrarausschusses
Heiner Rickers
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Böhnhusener Weg 6
24220 Flintbek
Tel. 0 43 47 / 90 87 0
Fax 0 43 47 / 90 87 20
info@ljev-sh.de
<http://www.ljev-sh.de>



PRONATUR
Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/731

Flintbek, 05.01.2023

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drucksache 20/386

Sehr geehrter Herr Rickers,

ich nehme Bezug auf den o. g. Gesetzentwurf betreffend das Kommunalabgabengesetz (KAG), hier Steuerbefreiung für Jagdgebrauchshunde. Der Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. hat bereits in den Jahren 2016 und 2020 den Entwurf zur Änderung des KAG (vgl. Drucksache 18/3945, 19/1719) und der Befreiung der brauchbaren Jagdhunde von der Hundesteuer unterstützt (vgl. Umdruck 18/6562, 19/3518).

Wir halten die Abschaffung der Hundesteuer für ausgebildete und geprüfte, brauchbare Jagdhunde und jene, die sich in Ausbildung befinden, weiterhin für richtig.

Zur Klarstellung schlagen wir allerdings folgende Formulierung im KAG vor:

„Für Jagdhunde, die sich in der gesetzlich geforderten Ausbildung zum brauchbaren Jagdhund befinden und ausgebildete Jagdgebrauchshunde, die nach der Brauchbarkeitsprüfungsordnung des Landes Schleswig-Holstein geprüft oder gleichgestellt sind und als brauchbar gelten, darf keine Steuer erhoben werden.“

Begründung:

Für die systemrelevante, weidgerechte Jagd sind brauchbare Jagdhunde unerlässlich und gesetzlich vorgeschrieben. So bspw. bei Stöberjagden, dem Verlorenbringen oder bei der Nachsuche von verletztem Wild bei Verkehrsunfällen.

In Schleswig-Holstein leisten ca. 11.000 ausgebildete Jagdhunde ihren Einsatz – das sind etwa 5% aller Hunde unseres Landes. Pro Hund werden bis zu 2.000 Stunden in die Ausbildung investiert. Die Ausbildung und Führung eines Jagdhundes sind mit einem enormen zeitlichen Aufwand verbunden. Die mit der Ausbildung zusammenhängenden Ausbildungs- und Haltungskosten, die jeder Jägerin und jedem Jäger entstehen, werden aus eigenem Vermögen finanziert. Dieser zeitliche und finanzielle Aufwand wird zum Wohle des Wildes und aus Tierschutzgründen betrieben, der nicht zuletzt der gesamten Gesellschaft im Falle von bspw. Wildunfällen zugutekommt. Zudem muss ein ausgebildeter Jagdhund regelmäßig trainiert und jagdlich geführt werden, damit er den hohen Anforderungen gerecht werden kann, um dort weiterarbeiten zu können, wo den Menschen natürliche Grenzen gesetzt sind.

Tagtäglich ereignen sich Wildunfälle in Schleswig-Holstein. Nicht jedes Wildtier erleidet im Unfallhergang den sofortigen Tod. Sodann werden gesetzlich vorgeschriebene Nachsuchen durch brauchbare Jagdhunde erforderlich, um das Leiden verletzter Tiere im Sinne des Tierschutzes so schnell wie möglich zu verkürzen. Wird ein Jagdhund während des jagdlichen Einsatzes (Nachsuche bei einem Wildunfall) verletzt, müssen entstehende Kosten oder sogar der Verlust des Hundes ebenfalls durch die Jägerin oder den Jäger alleine getragen und kompensiert werden. Hierfür gibt es keinerlei öffentliche Ausgleichszahlungen, obwohl die Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein von den Jagdhunden profitieren.

Aus historischer Sicht ist die Hundesteuer ein längst überholtes Überbleibsel einer vor rund 200 Jahren eingeführten Luxussteuer, die ähnlich der Pferdesteuer zu den Akten gelegt werden muss, um Gleichberechtigung herzustellen. Unsere Jagdhunde sind Spezialisten und Familienmitglieder mit sozialer und gesellschaftlicher Funktion. Sie dienen ausschließlich dem Wohle des Wildes und nicht der Wertschöpfung der Gemeinden, die mit der Hundesteuer für Jagdhunde ehrenamtliches und zivilgesellschaftliches Engagement der Jägerschaft abstrafen anstelle es zu honorieren.

Die Jagd ist im Bundes- und Landesjagdgesetz als Auftrag an die Jägerinnen und Jäger definiert und dient dem Allgemeinwohl. Sie dient der Regulierung einer der Landschaft und den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft jeweiligen anzupassenden Wildbestandes. Gerade in Zeiten der Seuchenprävention im Hinblick auf die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest, die gesamtwirtschaftliche Folgen nach sich zieht, haben Gesellschaft und Politik den Auftrag an die Jägerschaft gerichtet, das Schwarzwild intensiv zu bejagen. Auch dies ist nur mit brauchbaren Jagdhunden möglich und erlaubt. Hier muss die Gesellschaft ihren Beitrag leisten und den Jägerinnen und Jägern mit der Abschaffung der Hundesteuer entgegenkommen.

Zudem ist die pauschale steuerliche Gleichstellung ausgebildeter Jagdhunde mit nicht ausgebildeten Haushunden aus vorgenannten Gründen nicht gerechtfertigt. Pauschalisierungen führen niemals zu einer gerechten Behandlung einzelner Akteure. Dies muss unter besonderer Berücksichtigung für ausgebildete Jagdgebrauchshunde anerkannt werden.

Das Argument in sogenannten Bedarfsgemeinden, „man müsse dort die Hundesteuer für brauchbare Jagdhunde erheben, um Zuwendungen vom Land zu erhalten“, ist falsch. Meist sind auch in diesen Kommunen bereits jetzt schon bestimmte Hunde, wie Blindenhunde oder Rettungshunde von der Steuer befreit. Demnach ist eine Steuerbefreiung aus diesem Grund nicht abzulehnen.

Auch das Argument, die Hundesteuer hätte eine lenkende Wirkung, ist mit Blick auf die brauchbaren Jagdhunde, die lediglich 5% aller in Schleswig-Holstein gemeldeten Hunde ausmachen, nichtzutreffend. Die Erhebung einer Hundesteuer für brauchbare Jagdhunde kann daher keine ordnungspolitischen Ziele, wie die Reduzierung der Anzahl der Hunde, verfolgen, denn der Einsatz brauchbarer Jagdhunde ist bekanntermaßen gesetzlich vorgeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen,



Marcus Börner
Geschäftsführer